

Allgemeine Verkaufsbedingungen der bagno - ambiente GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen der bagno – ambiente GmbH, Klara-Marie-Fassbinder-Strasse 45, 66119 Saarbrücken (nachstehend bagno genannt) mit Kunden erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind Unternehmer. Abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung von bagno.
Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Mängeln Anwendung.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt bagno nicht an, es sei denn bagno hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn bagno in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Waren werden ausschließlich in den jeweils aktuellen Katalogen oder Prospekten von Bagno angegebenen Ausführungen, Verpackungseinheiten bzw. Mindestmengen geliefert. Soweit Waren im aktuellen Katalog oder Prospekt nicht genannt sind, ist die Mindestmenge, die von den Zulieferern der bagno vorgeschriebene Abnahmemenge bzw. Verpackungseinheit.
4. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich bagno die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von bagno Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit bagno – gleich aus welchen Gründen – kein Vertrag zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen bagno zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

§ 2 Angebote, Vertragsschluß und Lieferungen

1. Angebote von bagno sind freibleibend. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Mit der Bestellung der Ware oder des Werkes erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluß. Als Nachweis der Bestellung gilt auch die vertraglich vereinbarte Anzahlung, sofern der Kunde mit dieser Anzahlung nicht etwas anderes verbindet, was auch für bagno erkennbar ist. Alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte kommen erst nach Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von bagno, spätestens mit Ausführung der Lieferung bzw. Leistung, zustande.
2. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von bagno. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von bagno zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines

kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von bagno. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von bagno schriftlich zugesagt worden sind. Ist der Kunde Vollkaufmann, so verstehen sich ausgehandelte Preise jeweils netto nebst in der Rechnung noch hinzukommender jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Die in den Katalogen und Prospekten angegebenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe der jeweiligen Verkaufsunterlage; Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben vorbehalten.

4. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

5. Transporte durch Bahn oder Spedition erfolgen nur im Auftrag, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden. Eine Übergabe der Ware an den Kunden gilt in diesen Fällen mit der Übergabe an die Bahn oder Spedition als erfolgt. Eine solche Übergabe liegt dann vor, wenn die Ware einem inländischen Spediteur zur Anlieferung des Kunden übergeben wird.

6. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten des Kunden.

7. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten.

8. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Kunde für alle hierdurch auftretenden Schäden und Folgeschäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet

§ 3 Liefer- und Leistungszeit/Liefermenge

1. Fertigungsbedingte Mehr - oder Minderlieferungen bis 5 % der bestellten Menge sind zulässig.

2. Die von bagno angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware ab dem jeweiligen Lager des Herstellers (Italien). Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das angegebene Lager verläßt oder die Lieferbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird.

3. Bei allen angegebene Liefer-, Bereitstellungen und sonstigen Terminen handelt es sich jedoch nur um unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich gekennzeichnet sind.

4. Im übrigen gelten die Lieferzeiten vorbehaltlich eines bei bagno aus der jeweils eigenen Bezugsquelle eintretenden richtigen und rechtzeitigen Wareneingang.

5. Die Einhaltung von Zielvorgaben und/oder Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn bagno die Verzögerung zu vertreten hat.

6. Wird die Vertragserfüllung durch bagno aufgrund überraschend bzw. außergewöhnlich eintretender Umstände bei bagno oder bei der Warenbezugsquelle von bagno beeinträchtigt, die trotz angemessener Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z.B. Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, allgemeiner Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Transportschwierigkeiten, Mangel wesentlicher Rohstoffe), so ist bagno auch innerhalb eines Lieferverzuges berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten.

7. Soweit die vom Kunden bestellte Ware von diesem nicht abgenommen wird, verpflichtet sich dieser für die dadurch notwendig gewordene Lagerung der Ware, bagno Lagerkosten in

üblicher Höhe nach erfolgter Rechnungsstellung durch bagno zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten für die Annahme der gelieferten Ware zu sorgen. Der Kunde wird über die Auslieferungszeitpunkt der Ware beim Hersteller bzw. der Warenbezugsquelle von bagno informiert.

8. Soweit der Kunde die Ware trotz Anlieferung nicht annimmt, geht die Gefahr des Untergangs auf den Kunden über.

9. Kommt bagno in Verzug, kann der Kunde –sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlichen in Betrieb genommen werden konnte.

10. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung bzw. Leistung, auch nach Ablauf einer bagno etwa gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

11. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung von bagno zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Materialbeschaffenheit

1. Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

2. Bei keramischem Material können aufgrund seiner Eigenart Glasurrisse und Farbabweichungen auftreten. Bei Bestellung von Fliesen 2. Wahl (Mindersortierung) können außer Farbabweichungen u.a. Fehlstellen an den Kanten oder in der Oberflächenbeschaffenheit vorhanden sein. Alle diese Erscheinungen beeinträchtigen nicht die Güte des Belages und begründen keine Mängelrüge.

3. Die bei Natursteinen üblicherweise vorkommenden Adern, offenen Stellen (LROLLS), Quarzaugen und sonstige natürliche Eigenschaften, berechtigen nicht zu Beanstandungen und begründen keine Mängelrüge.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt erfüllungshalber und bedarf der Zustimmung von bagno. Dadurch herbeigeführte Spesen und alle damit verbundenen sonstigen Kosten trägt der Kunde.

2. bagno liefert -vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz - nach Wunsch des Kunden gegen Rechnung oder gegen Nachnahme. Es bleibt bagno vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, oder Vorauskasse vorzunehmen. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine entsprechende Information an den Kunden.

3. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist bagno berechtigt, ab Verzugseintritt Verzugszinsen in der Höhe zu verlangen, wie es den jeweils von bagno selbst zu zahlenden Kreditkosten entspricht, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. bagno bleibt das Recht ausdrücklich vorbehalten einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Sowohl dem Kunden als auch bagno bleibt es vorbehalten, im Einzelfall einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck-oder Wechselprotest ist bagno berechtigt, alle gestundeten oder sonst offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Erst nach demgemäß von dem Kunden her geschehener

Regulierung hat er Anspruch auf Rückgabe der etwa von bagno erfüllungshalber hereingenommenen Schecks oder Wechsel, während bagno bis dahin auch zur alternativen Geltendmachung der jeweiligen Scheck-oder Wechselforderung berechtigt bleibt.

6. Rechnungen von bagno gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich von dem Kunden widersprochen worden ist

und bagno bei Rechnungsstellung auf die Bedeutung des Fristablaufes hingewiesen hat.

7. Bei berechtigten Teillieferungen (z.B vereinbarungsgemäß oder nach der Betriebssituation von bagno) ist bagno berechtigt, jede einzelne Teillieferung entsprechend zu berechnen.

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechende.bagno braucht, wenn keine anderweitige schriftliche Vereinbarung entgegensteht, erst dann weiterzuliefern, wenn von dem Kunden die zuvor berechneten Teillieferungen bezahlt sind.

bagno behält sich die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nach § 321 BGB vor.

8. Zurückbehaltungsrechte der Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, daß diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit solche Gegenforderungen von bagno unstreitig und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Leistungen durch Dritte

1. bagno ist berechtigt, die von bagno vertraglich obliegenden Lieferungen und Leistungen auch durch einen fachkundigen Dritten erbringen zu lassen, welcher dem Kunden schriftlich zu benennen ist.

2. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsleistungen nur bei dem benannten Dritten abzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall direkt durch bagno.

§ 7 Gewährleistung, Transportschäden

1. Offensichtliche Mängel sind bagno spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.

2. Für Kaufleute gelten hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht die Regeln des § 377 HGB.

3. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen hat nur Bedeutung als nähere Warenbezeichnung und stellt keine durch bagno erfolgte Beschaffenheitsangabe dar.

4. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von bagno Nachbesserung, Nacherfüllung oder Gutschrift. Sollte eine Nachbesserung oder Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht bagno oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht haben. Insbesondere Ansprüche des Kunden wegen Fehlmengen, die auf Zahlen - oder Maßangaben des Kunden beruhen, sind ausgeschlossen

6. Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen oder Bagno unverzüglich eine Mitteilung zu machen, dass die Annahme wegen der beschädigten Verpackung unter Vorbehalt geschieht.

7. Soweit der Kunde die Ware trotz offensichtlicher Mängel einbaut oder weiterveräußert, kann er gegenüber bagno etwaige hieraus entstehende Schadens - oder Aufwendungsersatzansprüche nicht geltend machen. Insbesondere ist daher der Kunde zur Geltendmachung von Einbaukosten nicht berechtigt.

8. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen Bagno innerhalb von 3 Tagen schriftlich (bei bagno eingehend) gemeldet werden.

9. Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlungen verjähren einheitlich nach § 852 BGB mit Ausnahme von Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung (§ 241 Abs. 2 BGB), für die die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB gilt. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Möglichkeiten eines nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge besonderen Schadens (z. B. überörtliche Verwendungsortentfernung, ungewöhnliche Handwerkerkosten für Be- oder Verarbeitung desgelieferten Materials) vor Vertragsabschluß schriftlich bagno mitzuteilen sowie bagno im Falle der Schadenersatzpflicht Gelegenheit zur Ersatzlieferung zu geben sowie zur Ausführung etwa erforderlicher Handwertätigkeiten durch eigene Fach - Arbeitskräfte von bagno oder durch ein von bagno beauftragtes Handwerksunternehmen.

10. Die Verpflichtung zur Sachmängelhaftung beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch bagno und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt

11. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch bagno nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

12. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen bagno gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmangel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist bagno verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von bagno erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet bagno gegenüber dem Kunden innerhalb der § 7 Ziffer 10 bestimmten Frist wie folgt:

a) Nach Wahl und auf Kosten wird bagno für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Sind diese Vorgehensweisen der bagno nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts – oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach den § 11.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde bagno über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, beim Verkauf an einen Unternehmer eine Verletzung nicht anerkennt und bagno alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Unternehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs -oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von bagno nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von bagno gelieferten Produkten eingesetzt wird

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des § 7 Ziffer 4 und 10entsprechend.

§ 9 Mengentoleranzen bei Sonderanfertigungen

1. Anfallende geringere Mehrmengen werden im Falle von Sonderanfertigungen mitgeliefert und mit in Rechnung gestellt, soweit sich die Lieferungstoleranzen in zumutbarem Rahmen halten
2. Lieferungstoleranzen halten sich in zumutbarem Rahmen, sofern sie 10 % nicht überschreiten und ihre Ursache in produktionstechnischen Gegebenheiten haben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. bagno behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor.
Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von bagno erhält, behält sich bagno das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Kunden, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, beglichen sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die bagno zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird bagno auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für bagno. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht gehörenden Gegenständen von bagno, so erwirbt bagno an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von bagno gelieferten Ware für die sonstigen verarbeitenden Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen von bagno nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, bagno einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs – und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, bagno jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offenstehen oder die Waren noch nicht geliefert worden sind.

§ 11 Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von bagno auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von bagno. Auch wird bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht gehaftet.
2. bagno haftet jedoch nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht verschuldet und unabwendbar sind. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus

Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden

§ 12 Gerichtsstand, Datenspeicherung

1. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen wird Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. bago ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kundendaten gespeichert werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Unwirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so zu deuten oder zu ergänzen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. bago nutzt die Form von Telefaxrundschriften und e Mailings , um den Kunden über Neuheiten und Angebote zu informieren. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit dieser Form der Informationsbereitstellung zu widersprechen.

Saarbrücken, den 3.05.2008